



Schwimm-Club OSTEND 1910 e.V.

– Schwimmsport in Köpenick –

GRUNDSTÜCKSORDNUNG, Fassung vom 01.08.2013

Aufgrund folgender Paragraphen der Satzung des SC Ostend 1910 e.V.:

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimm- und Wasserballsports sowie des Freizeitsports. Er fördert insbesondere den Kinder-, Jugend- und Seniorensport und unterstützt als Spreeanlieger den Umweltschutz.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere ist er für

g) das Erlassen von Ordnungen,

zuständig

hat der Vorstand am 01.08.2013 folgende Grundstücksordnung erlassen.

GRUNDSTÜCKSORDNUNG

§ 1 Betretung und Nutzung des Vereinsgrundstückes

- (1) Das Vereinsgrundstück in 12459 Berlin, An der Wuhlheide 212 ist Vereins Eigentum und wird für die Zwecke gemäß § 2 Abs. (1) der Satzung genutzt.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht das Vereinsgrundstück des Vereins zu betreten und gemäß der Satzung des Vereins zu nutzen.
- (3) Nicht Vereinsmitglieder dürfen das Grundstück als Gäste nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern betreten und gemäß der Satzung des Vereins nutzen.
- (4) Nutzer des Vereinsgrundstückes sind die Personen gemäß § 1 Abs. (2) und (3).

§ 2 Einschränkungen des Betretungs- und Nutzungsrechtes

- (1) Die Bestimmung des Umweltschutzes, insbesondere die des Gewässerschutzes, ist zu beachten.
- (2) Auf eigene Gefahr geschehen:
- das Baden in der Spree,
 - das Betreten der Steganlagen und
 - das Betreten der Wege bei Schnee und Eisglätte.
- (3) Das Anlegen von Booten bedarf der Zustimmung des Grundstückswartes.
- (4) In den Wintermonaten (Anfang November bis Ende März) besteht zum Schutz der Steganlage ein generelles Anlegeverbot für Boote über Nacht.
- (5) Radfahren auf dem Vereinsgrundstück ist verboten.
- (6) In den Kabinen, mit Ausnahme der Veranda und des Gastraumes, ist das Rauchen verboten.

§ 3 Untersagung der Betretung und Nutzung

- (1) Gästen und Vereinsmitgliedern kann das Betreten und die Nutzung des Vereinsgrundstückes gemäß § 1 Abs. (2) und (3) durch den Grundstückswart oder durch Vorstandsmitgliedern untersagt werden, wenn sie:
- gegen Bestimmungen des § 2 Abs. (1) bis (5) verstoßen,
 - wiederholt gegen Satzung, Ordnungen, Vereinsbeschlüsse oder Vereinsinteresse verstoßen,
 - sich unehrenhaft verhalten,
 - als Mitglied des Vereins von der Mitgliederliste nach Vorstandsbeschluss gestrichen wurden.
- (2) Jeweilige Beschwerdeinstanz für eine Untersagung der Betretung und Nutzung des Vereinsgrundstückes im Sinne § 3 Abs. (1) sind die Organe laut Satzung.

§ 4 Werterhaltung und Pflege des Vereinsgrundstückes

- (1) Nutzer des Vereinsgrundstückes haben die Pflicht sich entsprechend ihrer zeitlichen Nutzung an der Pflege des Selbigen zu beteiligen, insbesondere bei den vom Grundstückswart zu benennende Termine von Arbeitseinsätzen
- (2) Der Grundstückswart erstellt bis zum 31.12. für das folgende Geschäftsjahr einen grundstücksbezogenen Haushaltsplan, der die für die Werterhaltung des Vereinsgrundstückes und der Gebäudesubstanz notwendigen Investitionen und die Vorschläge der Nutzer des Vereinsgrundstückes berücksichtigt.

- (3) Bauliche Maßnahmen auf dem Vereinsgrundstück bedürfen der Zustimmung des Grundstückswartes.

§ 5 Nutzung des Grundstück für Feierlichkeiten

- (1) Das Grundstück kann von Vereinsmitgliedern und deren Gäste für Feierlichkeiten genutzt werden, sofern vor jeder Nutzung für Feierlichkeiten eine schriftliche Vereinbarung zur Nutzung des Vereinsgrundstückes zwischen nutzenden Vereinsmitglied und Grundstückswart bzw. einen anderen Vorstandsmitglied geschlossen wurde.
- (2) Der Vorstand beschließt die Inhalte dieser Vereinbarung.

§ 5 Grundstückswart

- (3) Der Grundstückswart wird von der Mitgliederversammlung gemäß Satzung in den Vorstand gewählt.
- (4) Die Aufgaben des Grundstückswartes sind:
- Ausüben des Hausrechtes des Vereins im Auftrage des Vorstandes,
 - Durchsetzung und Kontrolle der Einhaltung dieser Grundstücksordnung auf dem Vereinsgrundstück, insbesondere § 2,
 - Benennung und Information an die Nutzer des Vereinsgrundstückes sowie die Koordinierung von Arbeitseinsätzen gemäß § 4 Abs. (1),
 - Aufstellen eines jährlichen grundstücksbezogenen Haushaltsplanes gemäß § 4 Abs. (2),
 - Zustimmung zu baulichen Maßnahmen gemäß § 4 Abs. (3),
 - Erstellen und Führen einer Schlüsseliste.

§ 6 Haftung und Versicherungen

- (1) Eltern haften für ihre minderjährigen Kinder.
- (2) Haftpflichtschäden und Unfallschäden auf dem Vereinsgrundstück im Rahmen des Vereinsbetriebes werden durch die allgemeine Haftpflicht- und Unfallversicherung beim Landessportbund abgedeckt.
- (3) Die Bausubstanz des Grundstückes ist gegen Sturm- und Feuerschäden zu versichern.
- (4) Zum Ausschluss von Haftungsansprüchen aus Schnee- und Glätteunfällen auf den öffentlichen Gehwegflächen vor dem Vereinsgrundstück schließt der Verein einen entsprechenden Vertrag mit einem Winterdienst.
- (5) Das Mitbringen und die Lagerung von privaten Eigentum geschehen auf eigene Gefahr. Der Verein haftet insbesondere nicht für Schäden und Diebstahl des privaten Eigentums.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Grundstücksordnung wurde vom Vorstand am 30.07.2001 beschlossen.
- (2) Die Grundstücksordnung tritt ab 01.08.2013 in Kraft.

Anmerkung:

Gemäß Mitgliederversammlung vom 08.06.2012 wurden als Grundstückswart gewählt: Herr Gert Morgenstern